

Verhältnis zwischen Baukosten und Honoraren: Optimierungsmöglichkeiten bei den Hochbauten des Kantons St.Gallen

Antrag und Bericht¹ der vorberatenden Kommission vom 8. Juli 2016

Antrag: Nichteintreten.

Begründung:

Mit dem Postulat 43.14.01 «Verhältnis zwischen Baukosten und Honoraren neu regeln» wurde die Regierung beauftragt, Bericht zu erstatten, wie sie künftig das Verhältnis zwischen den Baukosten und den Honoraren für Architekten, Ingenieure und Planer bei kantonalen Bauvorhaben regeln will. Darüber hinaus sei aufzuzeigen, auf welche Gesetze und Vorschriften der Kantonsrat direkt Einfluss nehmen kann, um die Planungskosten weiter zu senken.

Der Bericht 40.16.04 «Verhältnis zwischen Baukosten und Honoraren: Optimierungsmöglichkeiten bei den Hochbauten des Kantons St.Gallen» beleuchtet in einem ersten Teil auf Basis einer externen Benchmarking-Studie das Verhältnis zwischen Baukosten und Honoraren bei den kantonalen Hochbauten. Der zweite Teil des Berichts geht der Frage nach, wie das Verhältnis zwischen Baukosten und Honoraren verbessert werden kann.

Die vorberatende Kommission unterstützt ausdrücklich die im Bericht aufgezeigte Stossrichtung zur Weiterentwicklung des Immobilienmanagements und die damit einhergehende klarere und transparentere Kostengliederung der Honoraraufwände auf der Basis eines elementbasierten Baukostenplans Hochbau. Diese Kostengliederung soll bei künftigen Bauvorlagen Standard sein. Auch das Bestreben, mit Hilfe des neuen Immobilienmanagements das Portfolio an Hochbauten möglichst wirtschaftlich zu führen, wird unterstützt.

Die dem Bericht zugrunde gelegte Benchmarking-Studie erachtet die vorberatende Kommission hingegen als zu wenig aussagekräftig. Da es sich als überaus schwierig erwies, von anderen Kantonen vergleichbare Angaben zu erhalten, lässt die Studie keinen tragfähigen Vergleich mit den Hochbauten des Kantons St.Gallen zu.

Mit Befriedigung stellt die vorberatende Kommission aufgrund der Kommissionsberatung jedoch fest, dass der Bericht die Regierung und die Verwaltung in Bezug auf die Planungskosten stärker sensibilisiert hat. Die vorberatende Kommission beantragt deshalb dem Kantonsrat, auf den Bericht nicht einzutreten und das Geschäft auf diese Weise ohne Rückweisung an die Regierung oder weitere Aufträge zu erledigen.²

¹ Art. 62 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

² Siehe im Weiteren als Beilage zu diesem Antrag: Medienmitteilung der vorberatenden Kommission.